

**Satzung  
über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 12.12.2018**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
  - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
  - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 2**

**Heranziehung und Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 3**

**Höhe der Gebühr**

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	924,81 Euro
b) jede weitere Grabstelle	832,33 Euro
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	30,83 Euro
2) bei Reihengrabstätten	
a) für Verstorbene unter fünf Jahren	443,91 Euro
b) für Verstorbene ab fünf Jahren	758,34 Euro
3) bei Reihenpflegegrabstätten	906,31 Euro
4) bei anonymen Reihengrabstätten	832,33 Euro
5) bei Urnenwahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	462,41 Euro
b) jede weitere Grabstelle	416,16 Euro

c)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	18,50 Euro
6)	a) bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	758,34 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	30,33 Euro
7)	a) bei Urnengrabstätten im Baumhain	758,34 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	30,33 Euro
8)	bei Urnenreihengrabstätten	397,67 Euro
9)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten	416,16 Euro
10)	bei anonymen Urnenreihengrabstätten	379,17 Euro
11)	a) bei Urnenpartnergrabstätten, je Stelle	416,16 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	18,50 Euro
12)	im Kolumbarium I + II	
	a) Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
	I) für eine Kammer insgesamt	2.034,58 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	81,38 Euro
	b) Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
	I) für eine Kammer insgesamt	1.923,60 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	76,94 Euro
	III) je Stelle in einer Kammer	480,90 Euro
	IV) Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	19,24 Euro

- (2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Wahlgrabstätten, je Stelle	991,19 Euro
2)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	277,53 Euro
3)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	763,21 Euro
4)	bei anonymen Reihengrabstätten	713,65 Euro
5)	bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	945,70 Euro
6)	bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnwahlgrabstätten in Sondergröße, je Stelle, Urnreihengrabstätten und bei anonymen Urnreihengrabstätten	188,33 Euro
7)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	420,38 Euro
8)	bei Urnenpartnergrabstätten einschließlich der Namensplatte	420,38 Euro
9)	bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes	279,41 Euro
10)	bei Urnengrabstätten im Baumhain einschließlich des Namensschildes, je Stelle	307,41 Euro
11)	im Kolumbarium I + II einschließlich des Namensschildes, je Stelle	128,11 Euro

(3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.

(4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1)	Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	250,00 Euro
2)	Benutzung einer Leichenkammer	79,53 Euro

(5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	48,01 Euro
2)	bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	26,88 Euro

(7) Für weitere Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Gebühren nach Aufwand erhoben.

#### § 4

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2017 außer Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 12.12.2018

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.